

**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftlich-
Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik
und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg**

Vom 11. Oktober 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Naturwissenschaftlich-Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg vom 30. Juli 2015, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. September 2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkung zum Sprachgebrauch erhält folgende neue Fassung:
„Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.“
2. In der Angabe § 17 der Inhaltsübersicht werden vor dem Wort „Anrechnung“ die Worte „Anerkennung und“ eingefügt.
3. In § 4 Nr.1 wird die Angabe „Art. 45 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 5 und 6 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „Art. 60 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 82 Satz 3 BayHIG“ ersetzt.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „BayHSchG“ durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayer. Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG)“ durch die Angabe „Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und 2 sowie Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG“ ersetzt
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 26 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
7. § 17 erhält folgende neue Fassung:

„§ 17

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudienstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
 - (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
 - (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 24, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
 - (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzen einen schriftlichen Antrag voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag innerhalb eines Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.“
8. Nach § 26 Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
- „(5) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 gilt für das Fach Chemie, dass Modulprüfungen, die in den in § 15 Abs. 7 genannten Modulen in Form von Klausuren durchgeführt werden, im Fall des Nichtbestehens dreimal wiederholt werden können. ²Die dritte Wiederholung (= vierter Prüfungsversuch) kann nach Vorgabe der für die Prüfung zuständigen Person statt als Klausur auch in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt werden. ³Dieser Wechsel der Prüfungsform wird rechtzeitig, mindestens

zwei Wochen vor der Prüfung, bekannt gegeben. ⁴Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung (Klausur) im Fach Chemie ist zulässig; die freiwillige Wiederholung wird ebenfalls in Form einer Klausur durchgeführt. ⁵Bei Nichtbestehen der freiwilligen Wiederholungsprüfung gilt die Note des Erstversuchs, ansonsten das bessere Ergebnis. ⁶Eine freiwillige Wiederholung nach Satz 4 ist je bestandener Klausur nur einmal möglich.“

9. Nach § 28 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„⁴Zusätzlich zum Rücktritt von einer bereits angemeldeten Prüfung aus Satz 1 können sich Studierende des Faches Chemie auch erst bis zu einer Frist von fünf Werktagen vor dem jeweiligen Beginn zu jeder Prüfung anmelden.“
10. In § 33 wird die Angabe „Art. 69 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 101 BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³Abweichend von Satz 2 gelten § 1 Nr. 8 und Nr. 9 für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Naturwissenschaftlich-Mathematische Bildung für die Fächerkombinationen mit Biologie, Chemie, Mathematik und Physik beim Lehramt an Gymnasien an der Universität Regensburg ab dem Wintersemester 2023/24 im Fach Chemie neu aufnehmen sowie überdies für alle Studierenden, die dieses seit dem Wintersemester 2022/23 aufgenommen und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung den Prüfungsanspruch noch nicht endgültig verloren haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 11. Oktober 2023.

Regensburg, den 11. Oktober 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 11. Oktober 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 11. Oktober 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 11. Oktober 2023.